



Bern, 12. November 2019

---

## **Weisungen** über die Wegweisung bei Anschlüssen und Namen der Verzweigungen auf dem Nationalstrassennetz

---

Gestützt auf Artikel 49 Absatz 4, Artikel 86 Absatz 5 und Artikel 87 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) sind folgende Weisungen erlassen:

## 1. Allgemeines

Die Namen der Anschlüsse und Verzweigungen stellen ein wichtiges Mittel zur Verbesserung der Verkehrlenkung und der Verkehrsinformation dar; sie haben wegweisende und bestätigende Funktion. Die Namen der Anschlüsse und der weiteren Fahrziele sind so zu wählen, dass sie dem ortsunkundigen Strassenbenützer die erforderlichen Orientierungspunkte geben.

## 2. Inhalt

Diese Weisungen regeln die Grundsätze bei der Festlegung der Namen der Anschlüsse und Verzweigungen sowie der weiteren Fahrziele, die über einen Anschluss erreicht werden können.

## 3. Grundsätze

### 3.1. Der Wegweiser bei Anschlüssen (Signal 4.62) nennt:

- a. den Namen des Anschlusses (Ziff. 4);
- b. weitere Fahrziele, die über den Anschluss erreicht werden können (Ziff. 5);
- c. allfällige zusätzliche Angaben (Ziff. 6).

Der Name des Anschlusses, die weiteren Fahrziele und allfällige zusätzliche Angaben dürfen in der gleichen Fahrtrichtung nur einmal in Erscheinung treten.

Die Fahrziele sind in der Regel aus beiden Fahrtrichtungen anzugeben. In besonderen Fällen können die Fahrziele bei unterschiedlichen Anschlüssen angegeben werden.

Alle Angaben bei den Anschlüssen erscheinen auf dem nachfolgenden Strassennetz bis zum Erreichen des Ziels.

### 3.2. Unter der Verzweigungstafel (Signal 4.66) wird auf einer Zusatztafel der Name der Verzweigung angegeben (Ziff. 9).

### 3.3. Sprache der Wegweiser bei Anschlüssen und der Verzweigungstafeln

Der Name der Verzweigung, der Name des Anschlusses, die weiteren Fahrziele sowie allfällige zusätzliche Angaben werden in der Sprache geschrieben, die am bezeichneten Ort gesprochen wird, für gemischte Orte in der Sprache der Mehrheit der Einwohner. Wenn die kleinere Sprachgruppe einer Ortschaft wenigstens dreissig Prozent der Einwohner umfasst, kann der Ortsname und eine allfällige Ergänzung in beiden Sprachen geschrieben werden.

## 4. Name des Anschlusses

### 4.1. Auswahl des Namens

Der Name des Anschlusses wird durch die nächstgelegene wichtige Ortschaft bestimmt, die über den Anschluss erreicht werden kann. Er gilt in der Regel für beide Fahrtrichtungen. Es darf nur eine Ortschaft vermerkt werden.

Um eine klare Differenzierung der zahlreichen Anschlüsse im Bereich von Städten zu erreichen, kann der Ortsname ergänzt werden mit einer Vororts- oder Quartierbezeichnung (z.B. Lausanne-Blécherette), dem Namen eines wichtigen Verkehrsknotens (z.B. Basel-Bad. Bahnhof) oder einer Himmelsrichtung (z.B. Lugano-Nord).

#### 4.2. Wichtige Ortschaften

Als wichtig gilt eine Ortschaft, wenn sie namentlich einen regionalen Verkehrsknoten oder einen touristisch bedeutsamen Ort darstellt. In der Regel ist je eine wichtige Ortschaft beidseits der Autobahn oder Autostrasse anzugeben.

Im Interesse der guten Lesbarkeit ist grundsätzlich auf die Nennung von Doppelnamen zu verzichten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Ziffer 3.3.

### 5. Weitere Fahrziele

5.1. Als weitere Fahrziele, die über den Anschluss zu erreichen sind, können angegeben werden:

- a. wichtige Ortschaften;
- b. Pässe;
- c. touristisch bedeutsame Regionen (Ziff. 5.2).

Ein Fahrziel gilt als über den Anschluss erreichbar, wenn es im Umkreis von etwa zehn Kilometern vom Anschluss liegt. Weiter entfernte Ortschaften und Pässe werden nur angegeben, wenn sie überregionale Bedeutung haben.

#### 5.2. Touristisch bedeutsame Regionen

Touristisch bedeutsame Regionen werden immer nur im Rahmen des erforderlichen Gesamtkonzepts aufgeführt. Die Zahl der Angaben auf Wegweisern bei Anschlüssen richtet sich nach Ziffer 8.

Zudem gelten für die Wegweisung zu touristisch bedeutsamen Regionen die Weisungen vom 14. Mai 2012 des Bundesamtes für Strassen über die touristische Signalisation an Autobahnen und Autostrassen.

### 6. Zusätzliche Angaben

Es dürfen folgende zusätzliche Angaben in Schrift und/oder Symbolen auf weissem Feld verwendet werden:

- a. «Polizei» zur Ankündigung eines Polizeistützpunktes;
- b. «Spital» zur Ankündigung eines Spitals von überregionaler Bedeutung, das sich in der Nähe des Anschlusses befindet und über eine durchgehend in Betrieb stehende Notfallstation verfügt;
- c. «Zentrum» zur Ankündigung des Stadtzentrums;
- d. «Verladestation» bzw. «Flughafen» zur Ankündigung einer Eisenbahn- oder Fähren-Verladestation für Motorfahrzeuge bzw. eines Flughafens mit internationalem Linienverkehr;
- e. «BEA expo», «Messe Basel», «Olma», «Palexpo» und «Messe Zürich» zur Ankündigung dieser Ausstellungszentren von nationaler und internationaler Bedeutung, welche ein aussergewöhnlich hohes Besucheraufkommen aufweisen;
- f. Das Symbol «P+» zur Anzeige eines Parkplatzes mit Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel, sofern er unmittelbar über den Anschluss erreicht werden kann;
- g. Die entsprechenden Landeszeichen in einer elliptischen weissen Fläche zur Ergänzung von Zielen im Ausland.

### 7. Reihenfolge der Angaben auf Wegweisern bei Anschlüssen

Zuerst steht der Name des Anschlusses, dann folgt das entfernteste Fahrziel; das nächstgelegene Fahrziel erscheint zuunterst. Die zusätzlichen Angaben nach Ziffer 6 werden, soweit sie nicht den Ortschaften beigelegt sind, am Schluss angebracht.

## 8. Zahl der Angaben auf Wegweisern bei Anschlüssen

Nebst dem Namen des Anschlusses werden höchstens zwei weitere Fahrziele angegeben. In Ausnahmefällen können zusätzlich weitere Fahrziele aufgeführt werden:

- a. in städtischen Verhältnissen bei reduzierter Geschwindigkeit;
- b. wenn vom gleichen Anschluss mehr als zwei Äste mit wichtigen Ortschaften wegführen;
- c. wenn nebst schweizerischen noch ausländische Zielangaben nötig sind.

Wenn mehrere Pässe auf verschiedenen Ästen über den gleichen Anschluss erreichbar sind, gilt die Angabe von ein bis drei Pässen als ein einziges Fahrziel.

Zusammen mit den Fahrzielen zu touristisch bedeutsamen Regionen dürfen im Maximum fünf Zielangaben gemacht werden (siehe Ziff. 2.1 Abs. 2 der Weisungen vom 14. Mai 2012 des Bundesamtes für Strassen über die touristische Signalisation an Autobahnen und Autostrassen).

## 9. Name der Verzweigung

Als Name für eine Verzweigung kann verwendet werden die Bezeichnung:

- a. einer Ortschaft, allenfalls ergänzt mit einer Himmelsrichtung (z.B. Bellinzona-Nord);
- b. eines Quartiers (z.B. Weyermannshaus);
- c. eines wichtigen Verkehrsknotens, eines Gebiets, eines Tals und dergleichen (z.B. Wankdorf, Rotsee, Limmattal).

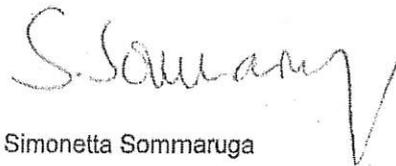
## 10. Liste der Anschlüsse und der Verzweigungen des Nationalstrassennetzes

Das Bundesamt für Strassen führt eine Liste der Anschlüsse und der Verzweigungen des Nationalstrassennetzes.

## 11. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten sofort in Kraft und ersetzen die Weisungen vom 29. April 1996 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über die Wegweisung bei Anschlüssen und Namen der Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK



Simonetta Sommaruga